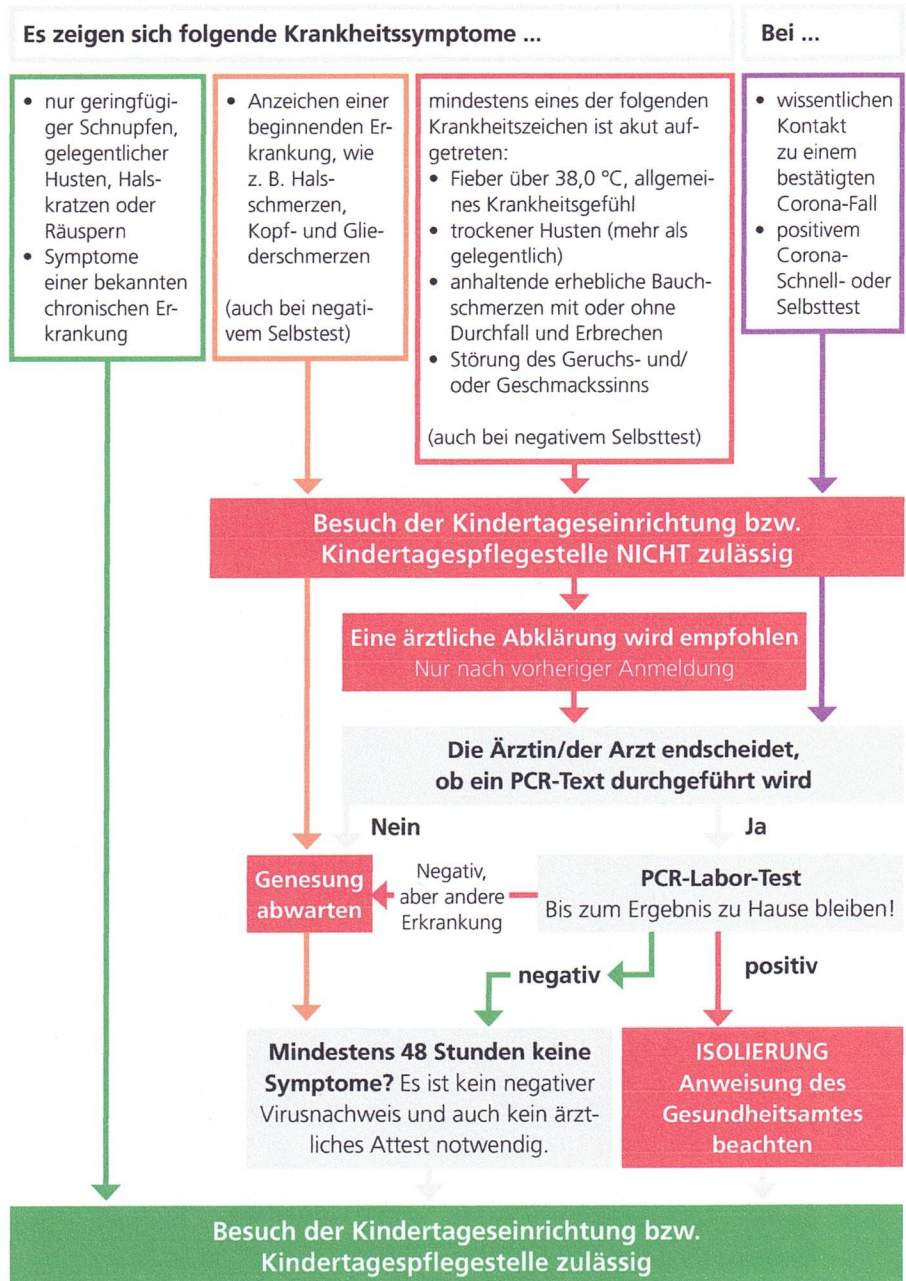


Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann ab dem Zeitpunkt, zu dem ihm eine bestätigte Corona-Infektion in einer Gruppe bekannt ist, den Betrieb der betroffenen Gruppe(n) vorübergehend einstellen bis die Vorgabe des Gesundheitsamtes zum weiteren Vorgehen vorliegt.

Möglichst vor Besuch der Betreuungseinrichtung sollte geklärt sein, ob das Kind wirklich gesund ist. Liegen hierzu Zweifel vor, sollte als Hilfe zur Einschätzung des Gesundheitszustandes die nachfolgende Grafik verwendet werden.



Dieses Verfahren gilt auch für Beschäftigte in der Kindertagesbetreuung.